

Kiel, 17.10.2024

## **Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule vom 17. Oktober 2024**

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter**

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 21.04.2026 (Internetlaunch)*

Aufgrund von § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hoch - schulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Muthesius Kunsthochschule vom 17.10.2024 und nach Genehmi-gung durch das Präsidium vom 11.02.2026 folgende Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule erlassen:

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Muthesius Kunsthochschule.

#### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind am Tag der Veröffentlichung der Wahlbe-kanntmachung alle an der Muthesius Kunsthochschule als Haupt-oder Neben-hörende eingeschriebenen Studierenden. Wählen kann nur, wer im Wählenden-verzeichnis aufgeführt ist.  
rende von Partnerhochschulen, die mit dem Vermerk „ohne Abschluss“ oder „AiA:

(2) Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sind  
Gaststudie-

Abschluss im Ausland“ eingeschrieben sind.

(3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 3 Wahlrechtsgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des StuPas werden von den Studierenden der Muthesius Kunsthochschule aus ihrer Mitte in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts unmittelbar für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Auf eine paritätische Besetzung ist dabei zu achten.

(2) Die Wahlen werden im Zuge der Gremienwahl der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie es studentische Vertretungen im StuPa zu wählen gibt. Für je angefangene 80 eingeschriebene Studierende wird eine studentische Vertretung in das StuPa gewählt. Maßgeblich ist dabei die amtlich festgestellte Studierendenzahl des Wintersemesters, das den jeweiligen Wahlen vorausgeht, abzüglich der beurlaubten Studierenden.

(4) Die Stimmabgabe kann persönlich an der Wahlurne, auf Antrag per Briefwahl oder über die elektronische Wahl erfolgen. Stimmhäufung ist unzulässig. Bei Stimmhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.

(5) Es sind diejenigen Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

## **Zweiter Abschnitt: Wahlorgane**

### **§ 4 Personenwahl**

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Personenwahl sind diejenigen kandidierenden Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(2) Gibt es mehr Sitze als gewählte studentische Vertretungen, bleiben diese Sitze frei.

### **§ 5 Wahlorgane**

(1) Wahlgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlgane der Wahl zum StuPa können mit den Wahlganen für die Wahl der studentischen Vertretungen im Senat und der Gleichstellungskommission der Muthesius Kunsthochschule identisch sein.

(2) Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären.

(3) Wer bei den Wahlen kandidiert, darf nicht Mitglied der vorher genannten Organe sein.

(4) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

### **§ 6 Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung sichert die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Wahlleitung besteht aus einer Person und einer Vertretung. Die Wahlleitung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag bestellt.

### **§ 7 Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Zahl Stellvertretungen sowie einer schriftführenden Person sind spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag vom AStA zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

### **§ 8 Wahlprüfungsausschuss**

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule und jeweils einer Stellvertretung. Diese sind spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag durch den AStA zu bestellen. Mitglieder anderer Wahlgane können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen vorzulegen.

### **§ 9 Wahlhilfe**

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen helfenden Personen werden vom AStA bestellt.

### **§ 10 Kooperation**

Die Wahlen zum StuPa sollen zeitgleich mit den Wahlen der studentischen Vertretungen in Senat und Gleichstellungskommission durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere vorzusehen, dass ein einheitlicher Stichtag bestimmt wird. Des Weiteren können personell identische Wahlgane bestellt, ein gemeinsames Wahlbüro errichtet, ein gemeinsames Wählendenverzeichnis geführt, die elektronische Wahl gemeinsam ausgeführt und dieselben Wahlunterlagen, lediglich um den zusätzlichen Stimmzettel ergänzt, verwendet werden.

## **Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

### **§ 11 Wahlbekanntmachung**

(1) Der AStA bestimmt den Zeitpunkt der Wahl in Abstimmung mit dem Stichtag der Gremienwahl und gibt ihn spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung ist per Aushang und/oder über hochschulöffentliche digitale Distributionskanäle zu veröffentlichen. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleitung eingegangen sein muss. Der Termin ist so zu legen, dass der Stichtag auf einen Werktag fällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt wird,
- den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
- den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
- die Zahl der zu wählenden Vertretungen,
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer in das Wählendenver-

- zeichnis eingetragen ist,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählendenverzeichnisses
  - die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge (die Kandidatur) bei der Wahlleitung einzureichen, wobei auf die erforderliche Form der Anmeldung hinzuweisen ist,
  - einen Hinweis darauf, dass eine wahlberechtigte Person, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleitung bis zum 5. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen kann.

## **§ 12 Wählendenverzeichnis**

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählendenverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählendenverzeichnis enthält folgende Angaben:

- laufende Nummer
- Familienname, Vorname
- Matrikelnummer
- Vermerk für die Stimmabgabe

(3) Das Wählendenverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 13 Auslegung des Wählendenverzeichnisses**

(1) Das Wählendenverzeichnis wird vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Stichtag während der Öffnungszeiten im AStA-Büro zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Jede wahlberechtigte Person, die das Wählendenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Das Wählendenverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleitung und beurkundet sie im Wählendenverzeichnis. Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person und der betroffenen Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der

Wahlleitung können diese bis zwei Tage nach Zustellung, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Stichtag, Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen.

#### **§ 14 Endgültiger Abschluss des Wählendenverzeichnisses**

(1) Das Wählendenverzeichnis ist am 6. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten durch die Wahlleitung zu beurkunden. Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

#### **§ 15 Wahlvorschläge (Kandidaturen)**

(1) Bei Verhältniswahlen werden Listenvorschläge eingereicht. Der Listenvorschlag muss von einer wahlberechtigten Person unterschrieben sein. Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder andere Studierende vorschlagen. Der Listenvorschlag muss mindestens eine Kandidatur benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen den Listenvorschlag ebenfalls unterzeichnen.

(2) Kandidierende dürfen nicht mehrfach für die Wahl benannt werden. Es muss eindeutig sein, um welche Person es sich handelt, sodass keine Zweifel über die Identität bestehen. Die Wahlvorschläge müssen daher die folgenden Angaben enthalten:

- Familienname, Vorname,
- Matrikelnummer
- Studiengang, ggf. Schwerpunkt.

(3) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidierenden in einer Reihenfolge aufzuführen.

#### **§ 16 Einreichen der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste der Listenvorschläge. Die Wahllisten müssen die Namen aller kandidierenden Mitglieder enthalten. Die vorläufige Gesamtliste liegt im AStA-Büro bis spätestens zum 21. Tag zur Einsicht während der Öffnungszeiten aus.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung das Datum des Eingangs zu vermerken. Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 17 Abs. 2 Nr.1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 24. Tag vor

dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 31. Tag vor dem Stichtag möglich.

### **§ 17 Beschlussfassung über Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 21. Tag vor dem Stichtag, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die

- verspätet eingegangen sind,
- einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
- unvollständig sind,
- nicht eigenhändig unterzeichnet sind,
- nicht wählbare Kandidierende benennen.

(3) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den vorschlagenden Personen und den Kandidierenden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die kandidierende Person gibt diese Gesamtübersicht in der für Bekanntmachungen des AStA üblichen Weise per Aushang oder über hochschulöffentliche digitale Distributionskanäle bekannt.

## **Vierter Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung**

### **§ 19 Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gestaltung der Formulare.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassene Wahlliste unter Angabe von Familienname, Vorname und Studiengang, ggf. mit Schwerpunkt.

## § 20 Wahlunterlagen

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält auf Antrag:
  - die Benachrichtigung über die Eintragung ins Wählendenverzeichnis (Wahlschein),
  - den Stimmzettel,
  - den Wahlumschlag,
  - den Wahlbriefumschlag.
- (2) Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag sind unterschiedlich farbig.
- (3) Ein Merkblatt über den Wahlvorgang ist beizufügen.

## § 21 Aushändigung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen werden auf Antrag spätestens am 10. Tag vor dem Stichtag an die Anschrift des Studierenden versandt, soweit diese nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung von Wahlunterlagen erfolgt diese die Semesteranschrift der studierenden Person.
- (2) Die Wahlunterlagen können am Wahltag direkt ausgehändigt werden.
- (3) Die Kosten trägt der AStA.

## § 22 Verlust von Wahlunterlagen

Die Wahlberechtigten, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum 5. Tag vor dem Stichtag während der Öffnungszeiten des AStA-Büros Ersatzwahlunterlagen beantragen.

## § 23 Wahlhandlung

- (1) Wahlberechtigte können ihre Stimmen an den Wahltagen schriftlich an der Wahlurne, auf Antrag per Briefwahl oder nach § 24 elektronisch abgeben.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen auf dem Stimmzettel ab, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen.
- (3) Der verschlossene Wahlumschlag und der unterzeichnete Wahlschein werden getrennt in den Wahlbriefumschlag gelegt, der dann verschlossen und an die auf

dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift gesendet wird.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der von der Wahlleitung ausgezeichneten Stelle am Stichtag bis 16.00 Uhr zugegangen ist.

(5) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

#### **§ 24 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 durch die Wahlleitung ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Informationen zur Identifizierung und zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch den im Wahlschreiben genannten Zugang am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in

der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch bei der Wahlleitung möglich.

### **§ 25 Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Ende der elektronischen Wahl ist zu protokollieren.

### **§ 26 Störungen der elektronischen Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Muthesius Kunsthochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

### **§ 27 Briefwahl bei elektronischer Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten bei der Wahlleitung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor dem Stichtag bei der Wahlleitung eingehen.

(3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 21 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählendenverzeichnis.

nis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln.

### **§ 28 Technische Anforderungen**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählendenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählenden, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverhalten der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter

nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **Fünfter Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 29 Öffentlichkeit**

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

### **§ 30 Ermittlung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von der Wahlhilfe unverzüglich nach dem Stichtag ermittelt.

### **§ 31 Auszählung**

(1) Die Wahlhilfe öffnet die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist und die elektronische Stimmabgabe beendet ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleitung nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

- der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
- der Wahlbrief leer ist,
- dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
- die wahlberechtigte Person nicht im Wählendenverzeichnis aufgeführt ist,
- bereits ein Wahlbrief derselben wahlberechtigten Person vorliegt,
- der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder mit Kennzeichen versehen ist oder
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt

### § 32 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

- sie nicht als amtlich erkennbar sind,
- keine oder mehr als die zulässige Zahl der Stimmen abgegeben worden ist,
- sie einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(3) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Kandidierenden sie abgegeben worden sind.

(4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

### § 33 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede kandidierende Person abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel und digitalen Stimmabgaben fest.

### § 34 Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

- die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der schriftführenden Person und der Wahlhilfe,
- die Zahl der in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- Zeitpunkt, Beginn und Ende der Auszählung,
- die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und digitalen Stimmabgaben,
- die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
- die Zahl der für jede Wahlliste und für jede kandidierende Person abgegebenen gültigen Stimmen,

- die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten und die Feststellung der gewählten Vertretungen im StuPa,
- die Unterschriften des Vorsitz des Wahlausschusses sowie der schriftführenden Person

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 32 gültig.

### **§ 35 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses**

(1) Der AStA gibt die Namen der gewählten studentischen Vertretungen in der üblichen Weise per Aushang oder über die digitalen Distributionskanäle für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben entsprechend § 34 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Der AStA hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten studentischen Vertretungen von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

## **Sechster Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder**

### **§ 36 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen einer Woche nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

### **§ 37 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

- War eine kandidierende Person nicht wählbar, so ist das Ausscheiden anzuordnen.

- Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
- Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 30 bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht den Studierenden, die einen Einspruch erhoben haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

### **§ 38 Wiederholungswahl**

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund desselben Wählendenverzeichnisses statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Der AStA bestimmt den Termin für die Wiederholungswahl.

### **§ 39 Ausscheiden von studentischen Vertretungen**

(1) Verliert ein gewähltes Mitglied des StuPas während der Wahlperiode seinen Status als eingeschriebene studierende Person der Muthesius Kunsthochschule, so erlischt das Mandat. Ein Ersatzmitglied rückt in der festgelegten Reihenfolge nach. Ersatzmitglieder sind die Kandidierenden, die bei der Wahl nicht ausreichend Stimmen erhalten haben.

(2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

### **Siebter Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 40 Bestimmung von Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

**§ 41 Vernichtung von Wahlunterlagen**

Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wahlniederschriften können 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

**§ 42 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule vom 30. Januar 2012 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

Kiel, den 17.10.2024

Melina Sieverling  
Vorsitzende des AStA der Muthesius Kunsthochschule

Charlotte Bunse  
Vorsitzende des StuPa der Muthesius Kunsthochschule